

- Abschrift -



Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Untere Wasserbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
Az. 41/691/Ka

Susanne Kaltenmark
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 4111
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 4199
kaltens@kreis-tuebingen.de
12.11.2018

Auf Antrag der Stadt Rottenburg a.N. -Tiefbauamt-, vom 02.06.2016, ergänzt durch Unterlagen vom August 2016, vom Januar 2018 und Juli 2018 ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG:

I.

1. Der Stadt Rottenburg a.N. wird die wasserrechtliche Plangenehmigung für folgende Maßnahmen erteilt:
 - 1.1 Rückbau der bestehenden Weggentalbachverdolung im Bereich Schänzle auf einer Länge von rund 30 m, bis etwa auf Höhe der Gebäude Gartenstraße 37 und 39,
 - 1.2 Abkopplung des Weggentalbachs vom Mühlkanal und Anbindung an den Neckar im Bereich der lokalen Bocciabahn durch Anlegung eines neuen rund 60 m langen Bachlaufs im Trapezprofil mit wechselnder Böschungsneigung,
 - 1.3 Teilverfüllung des bestehenden Mühlkanals entlang der Gartenstraße zur Anhebung der Sohlenlage um 2m und Reduzierung der Querschnittsdimensionierung – mit einem Abflussvermögen zwischen 20 – 50 l/s,
 - 1.4 Verfüllung des Schänzletümpels.
2. Des Weiteren wird der Antragstellerin die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Wasser aus dem rückgestauten Weggentalbach bzw. dem Neckar in einen zweigeteilten Pumpschacht abzuleiten, aus dem Wasser zur Beschickung des ehemaligen Mühlkanals in einer Menge von 20 – 25 l/s mittels Pumpen entnommen wird.
3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II.

Bestandteile der Entscheidung

Bestandteile der Entscheidung sind die nachstehend aufgeführten, vom Ingenieurbüro Heberle, IHB, Gartenstraße 91, 72108 Rottenburg a.N. gefertigten Unterlagen:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Erläuterungsbericht vom Mai 2016 (grün geändert)
mit Anlagen zum Erläuterungsbericht | Seite 1 - 29 |
| 1.1 Anlage 1: Übersichtskarte | |
| 1.2 Anlage 2: Vordimensionierung Pumpwerk Schänzle | Seite 1 - 2 |
| 1.3 Anlage 3 Kostenberechnung (nur nachrichtlich) | |
| 1.4 Anlage 4 Bilddokumentation | Seite 1 - 3 |
| Ergänzung 1 zum Erläuterungsbericht vom August 2016 | Seite 1 - 4 |
| Ergänzung 2 zum Erläuterungsbericht vom Januar 2017 | Seite 1 - 11 |
| Ergänzung 3 zum Erläuterungsbericht vom Juli 2018 | Seite 1 - 2 |
| 2. Pläne | |
| 2.1 Übersichtsplan vom Jan. 2018 (Blatt 1b) | M. 1:500 |
| 2.2 Lageplan Offenlegung (Blatt 2c) | M. 1:200 |
| 2.3 Querprofile Offenlegung (Blatt 3c) | M. 1:100 |
| 2.4 Querprofile neuer Mühlgraben (Blatt 4b) | M. 1:100 |
| 2.5 Bauwerksplan Regelschütz Weggentalbach (Blatt 5) | M. 1: 50 |
| 2.6 Bauwerksplan gepl. Kanal-Anschlusschacht (Blatt 6a) | M. 1: 50 |
| 2.7 Bauwerksplan Pumpenschacht (Blatt 7c) | M. 1: 50 |
| 2.8 Überflutungsflächen Oberflächenabfluss HQ ₁₀₀ Übersicht - Bestand | M. 1:2.500 |
| 2.9 Überflutungsflächen Oberflächenabfluss HQ ₁₀₀ Detailansicht-Bestand | M. 1:1.000 |
| 2.10 Überflutungsflächen Oberflächenabfluss HQ ₁₀₀ Übersicht – Planung | M. 1:2.500 |
| 2.11 Überflutungsflächen Oberflächenabfluss HQ ₁₀₀ Detailansicht-Planung | M. 1:1.000 |
| 2.12 Überflutungsflächen Oberflächenabfluss HQ ₁₀₀ Detailansicht angepasste Planung | M. 1:1.000 |
| 3. Unterlage 1: UVP-Vorprüfung (Büro HPC, Rottenburg) vom 08.03.2016 | |
| Unterlage 2: Fachbeitrag Naturschutz (Büro HPC, Rottenburg) vom 18.01.2018 | |
| 4. Gewässerökologische Bewertung (Gewässerökologisches Labor Dr. Karl Wurm) vom Febr. 2016 | |

III.

Nebenbestimmungen

Die Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeines, Bauvorbereitung

- 1.1 Als **vorgezogene Maßnahme** sind die erforderlichen Fledermauskästen und Nistkästen aufzuhängen. Die Fledermauskästen sollten sowohl aus Spalten- als auch aus Rundkästen bestehen. Zudem empfiehlt die untere Naturschutzbehörde das Verhältnis umzudrehen (2 Fledermauskästen je wegfallende Höhle und ein Nistkasten für Kleinvögel je Baumhöhle). Vor allem bei den Fledermauskästen ist auf einen freien Anflug zu achten. Die Lage der Nisthilfen und Fledermauskästen ist von einer fachkundigen Person festzulegen und in einem Lageplan der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tübingen vorzulegen.
- 1.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Baumfällungen/ -rodungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. in den Monaten Oktober bis Februar.
- 1.4 Baumhöhlen sind vor der Rodung auf Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen, da diese wie im Gutachten (S.9) beschrieben zum Teil auch als Überwinterungsquartier von Fledermäusen geeignet sind.
- Zur weiteren ökologischen Aufwertung und zur Minderung des ökologischen Werteverlustes wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde empfohlen in den besonnten Bereichen zusätzlich oder in Teilen ersatzweise für die Initialpflanzung des Röhrrichts die Anlage einer feuchten, artenreichen, gebietsheimischen Hochstaudenflur und am angrenzenden Neckarabschnitt die Neophytenbekämpfung nach FFH-Managementplan umzusetzen.
- 1.5 Die Bauarbeiten in der Gewässersohle oder am Böschungsfuß, die eine starke Trübung des Wassers hervorrufen, dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna (April bis Juni) durchgeführt werden.
- 1.6 Die Fischereiausübungsberechtigten oder, falls das Fischereirecht verpachtet ist, deren Pächter sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mindestens 14 Tage) schriftlich zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, Schädigungen des Fischbestandes zu verhindern. Die Kosten für eventuell notwendige Maßnahmen zur Rettung des Fischbestandes sind einvernehmlich mit den oben genannten Personen zu regeln.
- 1.7 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe schriftlich anzuzeigen. Bestandspläne mit Vermessungen im GPro-Format sind innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung hierher vorzulegen.
- 1.8 Weitere Auflagen und Bedingungen im öffentlichen Interesse sowie zur Vermeidung sonstiger nachteiliger Wirkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Bauausführung

- 2.1 Wanderungshindernisse für die Gewässerfauna dürfen nach Abschluss der Bauarbeiten nicht entstehen. Der Anschluss der Offenlegung an den Neckar muss ohne Schwellen sein.
- 2.2 Steine zur Ufer-, Böschungsfuß- und Sohlsicherung sind sparsamst zu verwenden und müssen dem Gewässer angepasst sein. Ingenieurbiologische Ufersicherungen sind zu bevorzugen.
- 2.3 Strukturelemente wie Störsteine, Wurzelstrukturen und ingenieurbiologische Ufersicherungsmaßnahmen sind standfest zu bemessen und herzustellen. Beim Einbau von Wurzelstöcken als Strukturelement ist zu beachten, dass der Stamm, der sich noch an der Wurzel befindet, lang genug ist, um fest in die Uferböschung eingebaut werden zu können.
- 2.4 Die Gewässersohle des Weggentalbachs ist so zu gestalten, dass auch bei Niedrigwasser eine ausreichende Wassertiefe (mind. 5 - 10 cm an Schnellen, 25 - 30 cm in Kolken) für die aquatische Fauna, insbesondere für Fische zur Verfügung steht.
- 2.5 Innerhalb des Gewässerrandstreifens des Weggentalbachs, des Mühlkanals und des Neckars darf nur gebietsheimisches und standortgerechtes Saatgut bzw. Pflanzen eingesetzt werden.
- 2.6 Der Abflussbereich des Neckars und des Weggentalbachs muss auch während der Bauzeit von Hindernissen, z.B. Baumateriallagern, parkenden Fahrzeugen, usw., freigehalten werden. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.
- 2.7 Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen, z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe, kommt.
- 2.8 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe zu benachrichtigen.

3. Betrieb

- 3.1 Der Stadt Rottenburg am Neckar obliegt auch im Einmündungsbereich des Weggentalbachs in den Neckar die Ausbau- und Unterhaltungslast. Kommt es im neugeschaffenen Mündungsbereich zu Verlandungserscheinungen oder im Bereich der Einmündung zu Uferschäden am Neckar sind diese von der Stadt Rottenburg a.N. unverzüglich zu beseitigen.
- 3.2 Mit dem Betreiber der Wasserkraftanlage ist das Vorgehen und die Informationskette sowohl für den jährlich erforderlichen Wehrabstau als auch für den außergewöhnlichen Abstaufall zu vereinbaren. Durch Öffnen des Schiebers oder im außergewöhnlichen Abstaufall mittels mobiler Tauchpumpen ist sicherzustellen, dass zur Mühlkanalbesichtigung stets Wasser aus dem Pumpenschacht entnommen werden kann.

IV.

Begründung

Die Stadt Rottenburg a.N. plant die Parkanlage im Schänzle umzugestalten. Die Planung sieht die Offenlegung des Weggentalbachs innerhalb der Parkanlage, mit einem direkten Anschluss an den Neckar vor. Es ist geplant den Weggentalbach in etwa auf Höhe südlich der Gebäude Gartenstraße 37 und 39 zu öffnen und leicht geschwungen auf einer Strecke von etwa 60 m als offenes Trapezprofil mit wechselnder Böschungsneigung an den Neckar anzuschließen. Der neue Mündungspunkt wäre im Bereich der lokalen Boccia-Bahn. Der Mühlgraben soll auf ein höheres Geländeniveau gebracht und als künstliches Gewässer mit einem Abfluss zwischen 20 – 50 l/s erhalten werden. Am Standort des derzeitigen Schänzletümpels, der aufgefüllt wird, soll ein Wasserspielplatz angelegt werden.

Rechtliche Beurteilung

Die beantragten Maßnahmen stellen Ausbauvorhaben im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG¹ dar und bedürfen somit gemäß § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Planfeststellung.

Ein Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten sind. Zusätzlich müssen Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Es war zu prüfen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der geplanten Umgestaltung des Neckars und seines Ufers handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 N.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß Nr.13.18.1 der Anlage 1 handelt es sich bei der geplanten Maßnahme um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die durchgeführte überschlägige Prüfung hat ergeben, dass durch die geplanten Maßnahmen keine dauerhaften erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter – nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern – zu erwarten sind.

Es handelt sich daher um Maßnahmen, für die keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben das Prüfungsergebnis bestätigt.

Die Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG erfolgte am 14.08.2018 für die Dauer eines Monats durch Einstellen in das Internet des

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Landratsamtes Tübingen. Auf die Zugänglichkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen für diese Feststellung wurde in der Bekanntgabe explizit hingewiesen.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Als weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses, müssen die Bedingungen in § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG² erfüllt sein.

Im vorliegenden Fall werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt und die betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum des Antragstellers.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG haben wir uns deshalb im Rahmen unserer Ermessensentscheidung dafür entschieden, an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt. Die mit dem Vorhaben befassten Behörden haben diesem unter den in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die vorliegende Planung die wasserrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

Ergebnis

Das Landratsamt kommt nach Abschluss der rechtlichen und fachlichen Prüfung zum Ergebnis, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Planung unter Berücksichtigung der mit der Entscheidung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für eine wasserrechtliche Genehmigung erfüllt sind, so dass die Genehmigung nach § 68 Abs. 3 WHG erteilt werden kann.

Die beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind im öffentlichen Interesse zum Wohl der Allgemeinheit insbesondere zum Schutz der wasserrechtlichen Ordnung angemessen und erforderlich. Sie stellen das geeignetste Mittel dar, die Belange des Wasserrechts sicherzustellen bzw. die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu garantieren. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, weil kein milderes weniger belastendes Mittel denkbar erscheint, den verfolgten Zweck zu erreichen, und sie sind der Antragstellerin zumutbar, weil sie lediglich dazu dienen, die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durchzusetzen.

Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen – untere Wasserbehörde – für diese Entscheidung ergibt sich aus den §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 WG³ i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG⁴ und § 3 Abs. 1 LVwVfG⁵.

² **VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 125.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

³ **WG** Wassergesetz für Baden-Württemberg 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99)

⁴ **LVG** Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597)

⁵ **LVwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 324)

Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz⁶. Die Stadt Rotenburg am Neckar ist grundsätzlich gebührenbefreit. Eine Gebühr könnte nicht auf Dritte umgelegt werden, § 10 Abs. 3 LGebG ist deshalb nicht einschlägig.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen zu erheben.

gez.

Kaltenmark

VI.

Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. § 75 Abs. 4 VwVfG, wenn nicht innerhalb von 5 Jahre ab Unanfechtbarkeit mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wird.
2. Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen der Anlagen bedürfen stets der Abstimmung mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Anordnungen sowie die Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden.
4. Zur Verbesserung der Abflusssituation wird empfohlen, die auf Seite 10 der 2. Ergänzung der Planunterlagen (Januar 2018) genannten Geländeabsenkungen zur Ableitung des Oberflächenabflusses in die Planung aufzunehmen und umzusetzen.
5. Der Landesbetrieb Gewässer weist daraufhin, dass das Land nicht für Schäden durch den Neckar am Weggentalbach, Mühlkanal und den technischen Anlagen haftet und sich nicht an den Unterhaltungskosten in diesem Bereich beteiligt.
5. Ist eine aktualisierte Darstellung der neuen bzw. geänderten Überflutungsflächen und Überflutungstiefen in den Hochwassergefahrenkarten gewünscht, ist dies über eine anlassbezogene HWGK-Fortschreibung möglich.

⁶ **LGebG** Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S.1191)

